

Sportverein
Blau Weiss Berolina Mitte 49 e.V.

SATZUNG DES SPORTVEREINS BLAU WEISS BEROLINA MITTE 49 e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der gegründete Verein führt den Namen

Sportverein Blau Weiss Berolina Mitte 49 e. V.
(umgangssprachlich "Berolina Mitte")

und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist als gemeinnütziger Verein unter Nr. 14184 Nz beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Sportverein Blau Weiss Berolina Mitte 49 e.V. strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen an.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Der Sportverein Blau Weiss Berolina Mitte 49 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Förderung und Ausübung des Fußball- und Gesundheitssports,
- durch eine regelmäßige Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes in den im Verein betriebenen Sportarten,
- durch die Teilnahme an ganzjährig organisierten Wettkämpfen,
- durch die Gewinnung, Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern,
- durch eine besondere Förderung des Kinder- und Jugendsports.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Grundsätze

- 3.1 Der Sportverein Blau Weiss Berolina Mitte 49 e.V. erkennt das Statut und die Ordnungen des Landessportbundes an.
- 3.2 Die Organe des Vereins (Punkt 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- 3.3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere wird jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, konkrete Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren und durchzuführen.

4. Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Derzeit existiert in dem Sportverein Blau Weiss Berolina Mitte 49 e.V. die Abteilung Fußball.

5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 5.1 den erwachsenen Mitgliedern, nämlich
 - a) ordentlichen Mitgliedern, unterteilt in
 - (1) aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - (2) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) fördernden Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern, sowie

5.2 den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

6. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

6.1 Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

6.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

6.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod.

6.4 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende.

6.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet ungültig.

6.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber

dem Verein bestehen, soweit diese vor dem Ausscheiden aus dem Verein fällig waren.

- 6.7 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2 Mitgliedern, die im Vorstand arbeiten, als Trainer oder Übungsleiter oder in anderen ehrenamtlichen satzungsgemäßen Funktionen tätig sind, darf eine finanzielle Entschädigung gewährt werden.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und sportlicher Kameradschaft verpflichtet.
- 7.4 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

8. Maßregelung

- 8.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand als Maßregelungen das Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an den Veranstaltungen des Vereins verhängt werden. Die Dauer für das Verbot kann bis zu 6 Wochen betragen und ist vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu beschließen.
- 8.2 Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist dem betroffenen Mitglied schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Ältestenrat des Vereins anzurufen.

9. Organe

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsversammlungen
- d) die Abteilungsleitungen
- e) der Ältestenrat
- f) die Kassenprüfer

10. Die Mitgliederversammlung

10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Entschädigungen, Umlagen und deren Höhe und Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplans,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach 6.2.,
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes 6.5.,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach 15.,
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen und Gremien,
- m) Auflösung des Vereins.

10.a Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen können schriftlich, und/oder per E-Mail und/oder durch Bekanntgabe auf der Vereinswebsite erfolgen. Sie erfolgen gegenüber allen Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, per E-Mail.

10.b Eine Mitgliederversammlung kann generell virtuell oder Mitgliedern kann auf Antrag, der mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der

Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail gestellt werden muss, eine virtuelle Teilnahme ermöglicht werden. Die Teilnahme erfolgt dann über einen vom Vorstand per E-Mail übersandten Link zu einer Videokonferenz mit Chat-Funktion. Die Teilnahme muss mit Bild- und Tonübertragung erfolgen, sodass die Möglichkeit einer inhaltlichen Diskussion von Tagesordnungspunkten besteht. Bei einer generell virtuell durchzuführenden Mitgliederversammlung genügt der Hinweis in der Einladung darauf, dass der Link zur Videokonferenz frühestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung und spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung per E-Mail übersandt wird.

- 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte innerhalb der ersten vier Monate eines Jahres durchgeführt werden.
- 10.3 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn
- a) der Vorstand dies mit 2/3-Mehrheit beschließt oder
 - b) mindestens 1/10 der erwachsenen Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Einberufung muss unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen, es gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

- 10.4 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand und die Einberufung der Abteilungsversammlungen erfolgt durch die Leiter der Abteilungen des Vereins. Zwischen dem Tag der Absendung und/oder erstmaligen Bekanntgabe der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom jeweiligen Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitgeteilten E-Mail-Adresse gerichtet ist. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 10.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mehr als 1/3 der Anwesenden beantragt wird.
- 10.6 Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung oder am fünften Tag nach Absendung und/oder erstmaliger

Bekanntgabe der Einladung – falls dieser Zeitpunkt später eintritt – schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

- 10.7 Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins mit kurzer Begründung eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird.
- 10.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11. Abteilungen und Abteilungsversammlung

- 11.1 Abteilungen werden von Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein vertretenen Sportarten ausüben. Die Zulassung einer Abteilung erfolgt durch den Vorstand auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Bildung einer Abteilungsleitung gemäß den Vorgaben dieser Satzung erfolgt.
- 11.2 Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Die wichtigste Abteilungsversammlung ist die Abteilungshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Berichts der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
 - c) Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung
 - d) Wahl des Kassenwarts
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans der Abteilung.
- 11.3 Die Abteilungshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins in den ersten vier Monaten eines Jahres durchgeführt werden.
- 11.4 Die Punkte 10.a, 10.b, 10.3 bis 10.8., außer 10.6. gelten sinngemäß für die Abteilungsversammlung.

12. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 12.1 Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 12.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- 12.3 Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 12.4 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

13. Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- 13.2 Der Vorstand einer Amtsperiode besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen. Die für eine Amtsperiode maßgebenden Zahl und Funktion der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder bestellen. Der gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 13.3 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 13.4 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 13.5 Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Ein Dritter kann mit der Versammlungsleitung beauftragt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem per Beschluss zustimmt.

13.6 Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

14. Die Abteilungsleiter

14.1 Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

14.2 Die Punkte 13.2., 13.4. und 13.5. sind auf die Abteilungsleitung sinngemäß zu übertragen.

15. Ehrenmitglieder

15.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Abteilungsleitungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

15.2 Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

16. Ältestenrat

16.1 Der Ältestenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

16.2 Der Ältestenrat hat die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er wird ferner auf Antrag tätig zur Schlichtung und Entscheidung von bzw. über Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im Verein und seinen Abteilungen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.

17. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes, der Abteilungsleitung oder eines von ihnen eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Sie haben die finanziellen Vorgänge des Vereins mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich, mindestens 14 Tage nach der Prüfung, Bericht zu erstatten.

18. Ordnungen

Zur Verwirklichung der Satzung kann der Vorstand eine

- Geschäftsordnung und eine
 - Finanzordnung
- erlassen.

Diese Ordnungen sind mit einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu bestätigen. Weitere Ordnungen können vom Vorstand erlassen werden. Ebenso können die Abteilungsleitungen eigene Ordnungen verabschieden.

19. Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Finanzausschuss
- b) Sportausschuss
- c) Vergnügungsausschuss

evtl. weitere Ausschüsse.

20. Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen nicht.

21. Auflösung des Vereins

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Vom 1. Vorsitzenden ist dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach 10.3. einzuberufen.
- 21.2 Das Inkrafttreten des Vorstandsbeschlusses über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung nach 10.5. und es erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 21.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für

steuerbegünstigte Zwecke und in § 3 der Satzung angeführten Zwecke zu verwenden hat.

22. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg in Kraft.